

Merkblatt zum
Zugang zur Studienförderung nach Art. 5 Bayerisches Elitförderungsgesetz (BayEFG)
aus dem Gymnasialbereich

Achtjähriges Gymnasium

(Stand: 01.08.2009)

1. Allgemeine Voraussetzungen

Förderungsvoraussetzungen sind, dass der zu Fördernde

- 1.1. von einer Schule oder Institution in Bayern, die die Hochschulzugangsberechtigung verleiht, vorgeschlagen wird (Eigenbewerbung ist ausgeschlossen),
- 1.2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedslandes der Europäischen Union besitzt oder einem Staat angehört, mit dem die Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
- 1.3. zum Zeitpunkt des Förderbeginns der Studienförderung das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (in Ausnahmefällen, insbesondere aus familienpolitischen Gründen oder bei Erwerb der Hochschulreife auf dem zweiten Bildungsweg, ist eine Überschreitung der Altersgrenze zulässig) und
- 1.4. ein von der zuständigen Schulverwaltung durchgeführtes Auswahlverfahren mit besten Ergebnissen absolviert hat.

2. Das schulische Auswahlverfahren im Gymnasialbereich

- 2.1. Wegen grundsätzlicher Unterschiede zwischen dem allgemein bildenden und dem beruflichen Schulwesen und der Art der jeweils verliehenen Hochschulzugangsberechtigung werden die Regelungen für die Aufnahme in die Studienförderung nach BayEFG von hochbegabten Schülerinnen und Schülern, die die Fachhochschulreife oder die fachgebundene Hochschulreife erworben haben bzw. die die allgemeine Hochschulreife an der Fachoberschule, der Berufsoberschule oder über das Begabtenabitur erworben haben, mit eigenem Schreiben getroffen.

2.2. Zulassung

Schülerinnen und Schüler können zu dem schulischen Auswahlverfahren im Gymnasialbereich zugelassen werden, wenn sie die allgemeine Hochschulreife an einem

- 2.2.1. öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasium in Bayern,
 - 2.2.2. öffentlichen oder staatlich anerkannten Institut zur Erlangung der Hochschulreife (Kolleg) oder Abendgymnasium oder
 - 2.2.3. bayerischen Gymnasium als anderer Bewerber gemäß Art. 89 Abs. 2 Nr. 12 Buchst. d und e des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 94 Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (Gymnasialschulordnung - GSO) vom 23. Januar 2007 (GVBl S. 68) in der jeweils geltenden Fassung erworben haben und die unter 2.3. aufgeführten Leistungsvoraussetzungen erfüllen.
- Übersteigt die Zahl der gemeldeten Schülerinnen und Schüler das Dreifache der vorhandenen Förderplätze deutlich, wird - koordiniert von einem Ministerial-

beauftragten, der hierfür bestimmt wird - nach Maßgabe der Bestenauslese (Gesamtpunktzahl im Abitur) eine Zulassungsbeschränkung vorgenommen.

2.3. Leistungsvoraussetzungen

Die Leistungsvoraussetzungen für die Zulassung zum schulischen Auswahlverfahren erfüllt, wer seine Hochschulzugangsberechtigung in Bayern mit einer Note von mindestens 1,30 erworben hat und,

- 2.3.1. sofern er die gymnasiale Oberstufe besucht hat, in die (nach § 84 GSO ermittelte) Gesamtqualifikation aus Block I (Qualifikationsphase) eine Summe von mindestens 524 Punkten (Note 1,30) und aus Block II (Abiturprüfung) eine Summe von mindestens 250 Punkten (Note 1,50) eingebracht hat;
- 2.3.2. sofern er ein öffentliches oder staatlich anerkanntes Institut zur Erlangung der Hochschulreife (Kolleg) besucht, die unter 2.3.1. genannten Leistungsvoraussetzungen erbringt;
- 2.3.3. sofern er ein Abendgymnasium besucht, die unter 2.3.1. genannten Leistungsvoraussetzungen erbringt;
- 2.3.4. sofern er als anderer Bewerber die allgemeine Hochschulreife erworben hat, in den vier Fächern des ersten Prüfungsteils der Abiturprüfung eine Gesamtsumme von mindestens 550 Punkten und in den vier Fächern des zweiten Prüfungsteils eine Gesamtsumme von mindestens 209 Punkten erreicht hat; bei der Meldung zur Prüfung ist in diesem Fall keine Seminararbeit und kein Gutachten über die Gesamtpersönlichkeit vorzulegen.

2.4. Durchführung

- 2.4.1. Das schulische Auswahlverfahren wird im Gymnasialbereich dem jeweils zuständigen Ministerialbeauftragten übertragen, der die Zulassung zur Prüfung und ihre Durchführung organisiert; einer der Ministerialbeauftragten, der hierfür bestimmt wird, übernimmt die notwendige Koordinierung.
- 2.4.2. Von den zu Verfügung stehenden Förderplätzen werden
 - 2.4.2.1. 50 v. H. den Ministerialbeauftragten zur Vergabe an diejenigen Schülerinnen und Schüler zugewiesen, die das schulische Auswahlverfahren im jeweiligen Aufsichtsbezirk mit den besten Ergebnissen absolvieren; die Verteilung der Förderplätze auf die einzelnen Aufsichtsbezirke der Ministerialbeauftragten erfolgt hierbei im Verhältnis zu der Zahl der in jedem Aufsichtsbezirk jeweils zum Auswahlverfahren gemeldeten Schülerinnen und Schüler, die die unter 2.3. genannten Leistungsvoraussetzungen erfüllen.
 - 2.4.2.2. 50 v. H. an diejenigen Schülerinnen und Schüler vergeben, die im jeweiligen Aufsichtsbezirk nicht aufgenommen werden konnten und das schulische Auswahlverfahren im bayernweiten Vergleich mit den nächstbesten Ergebnissen absolviert haben.
- 2.4.3. Die Schulen oder Institutionen melden die Abiturienten, welche die Zulassungsvoraussetzungen (2.2.) und Leistungsvoraussetzungen (2.3.) erfüllen, unverzüglich dem zuständigen Ministerialbeauftragten. Dieser teilt den Gymnasien den Prüfungstermin zur Bekanntgabe an die Prüflinge mit. Der Meldung an den Ministerialbeauftragten sind als Unterlagen für jeden Abiturienten, der die Leistungsvoraussetzungen nach 2.3.1. erfüllt, beizufügen:
 - a) eine Aufstellung der Abiturprüfungsfächer des Prüflings und der von ihm gemäß 2.4.5 gewählten Prüfungsfächer;

- b) ein vom Prüfling erstellter Lebenslauf nebst Angabe des beabsichtigten Studiums;
 - c) ein Lichtbild des Prüflings;
 - d) eine Abschrift des Kursbogens;
 - e) eine Abschrift des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife;
 - f) die Arbeiten der schriftlichen Abiturprüfung und die Seminararbeit;
 - g) ein Gutachten der Schule über die Gesamtpersönlichkeit;
 - h) eine Mitteilung, ob der Prüfling für die Stiftung Maximilianeum oder die Wittelsbacher Jubiläumsstiftung gemeldet wurde.
- 2.4.4. Die Prüfung ist eine mündliche Prüfung und wird benotet (s. 2.4.7.). Sie soll im Regelfall nicht länger als 60 Minuten dauern. Sie wird vom Ministerialbeauftragten für die Gymnasien zusammen mit den von ihm herangezogenen Lehrkräften an Gymnasien abgenommen.
- 2.4.5. Die Prüfung findet für
- 2.4.5.1. Absolventen eines öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasiums in Bayern sowie für Absolventen eines Kollegs oder Abendgymnasiums grundsätzlich aus dem in den Jahrgangsstufen 11 und 12 bzw. II und III behandelten Unterrichtsstoff der Fächer Deutsch, Fremdsprache (nach Wahl des Prüflings), Geschichte, Mathematik, Naturwissenschaft (nach Wahl des Prüflings) statt; eines der vorgenannten fünf Fächer kann nach Wahl des Prüflings durch eines seiner Abiturprüfungsfächer (1. bis 5. Fach der Abiturprüfung) ersetzt werden.
 - 2.4.5.2. andere Bewerber entsprechend den in 2.4.5.1. genannten Bestimmungen statt.
- 2.4.6. Die Prüfung hat neben dem Wissensstand des Prüflings seine Hochbegabung, kreative Intelligenz und umfassende Allgemeinbildung aufzuzeigen. Das Prüfungskollegium erstellt aufgrund der Prüfungsgespräche und deren Bewertung eine Reihung der Gesamtergebnisse aller im Aufsichtsbezirk geprüften Schülerinnen und Schüler. Sollten mehrere Bewerber die Prüfung mit derselben Punktzahl absolviert haben, so entscheidet - entsprechend dem Ziel der Prüfung, die umfassende Allgemeinbildung des Prüflings aufzuzeigen - der Grundsatz, dass der Bewerber mit der geringsten Streuung der Einzelergebnisse zu bevorzugen ist, über die Reihung der Bewerber.
- 2.4.7. Die Leistungen in den zu prüfenden fünf Fächern werden nach dem in den Jahrgangsstufen 11 und 12 der gymnasialen Oberstufe bzw. in den Jahrgangsstufen II und III an Abendgymnasien und Kollegs üblichen Punktesystem bewertet. Als Gesamtergebnis aus den fünf Einzelprüfungen sind im Höchstfall 75 Punkte erreichbar.
- 2.4.8. Eine Aufnahme in die Studienförderung ist ausgeschlossen, wenn im Gesamtergebnis weniger als 55 Punkte erreicht wurden oder eine der Einzelprüfungen mit weniger als 7 Punkten bewertet wurde.
- 2.4.9. Vom Ergebnis der Prüfung und von der Entscheidung über die Aufnahme in die Studienförderung ist das Gymnasium zu verständigen. Der zuständige Ministerialbeauftragte stellt den Prüfungsteilnehmern, die in die Studienförderung aufgenommen werden, eine Bescheinigung aus. Um die Prüfungsteilnehmer zu ermitteln, die nach 2.4.2.2. in die Studienförderung aufgenommen werden, teilen die Ministerialbeauftragten dem mit der Koordination betrauten Ministerialbeauftragten sämtliche Ergebnisse der Prüfungsteilnehmer ihres Aufsichtsbezirkes mit.

- 2.4.10. Nach Abschluss der Prüfungen berichten die Ministerialbeauftragten dem Staatsministerium über Ablauf und Ergebnis der Prüfung.
- 2.4.11. Wurde die Aufnahme in die Studienförderung zuerkannt, so bleibt der dadurch erworbene Anspruch auf Aufnahme in das Förderprogramm bis zur tatsächlichen Aufnahme eines Studiums in Bayern erhalten. Unberührt bleibt die Regelung der Altersgrenze nach Art. 2 BayEFG.